musik
frisch ab Hof

Statuten des Vereins «Musik frisch ab Hof»

Art. 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen «Musik frisch ab Hof» besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Der Verein hat Sitz in 8240 Thayngen.

Art. 2 **Ziel und Zweck**
Der Verein «Musik frisch ab Hof» unterstützt ideell und finanziell die Organisation von professionellen Kammermusikkonzerten, bei denen andere Kunstsparten miteinbezogen werden können. Die Hauptspielstätte ist Thayngen. Die Konzerte bieten einen niederschwelligen Zugang zur «klassischen» Musik.

Art. 3 **Mitgliedschaft**
Mitglied werden können Einzelpersonen, welche in irgendeiner Form einen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

3.1 **Aufnahmegesuche**
Sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

3.2 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.

3.3 **Austritt**
Der Austritt ist per Ende Konzertsaison möglich.

3.4 **Ausschluss**
Der Vorstand kann Personen, die der Zwecksetzung des Vereins zuwiderhandeln, ausschliessen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens

Art. 4 **Organe**
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

4.1. **Mitgliederversammlung**
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (via E-Mail, mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder brieflich) erlauben.
Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen mindestens 14 Tage, bei ausserordentlichen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Traktandenliste enthalten. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist gültig.
Anträge von Seiten der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Präsidentin / beim Präsidenten eintreffen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit, unter Begründung, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Genehmigung des Saisonbudgets
h) Kenntnisnahme des Saisonprogrammes
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlussrekurse
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Zuführung des Vereinsvermögens.

Abstimmungen
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident:in den Stichentscheid.
Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

4.2. **Der Vorstand** setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und arbeitet ehrenamtlich. Unkosten werden im Rahmen des Budgets gegen Vorlage der Belege erstattet. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen.
Im Vorstand sind zwingend folgende Ressorts vertreten:
a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Aktuariat
Ämterkumulation ist möglich.

Abstimmungen
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident:in den Stichentscheid.

4.3. **Geschäftsstelle**
Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle.
Die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle wird vom Vereinsvorstand bezeichnet.

Aufgaben der Geschäftsstelle
Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihr die Ausführung der beschlossenen Aufgaben im Rahmen des genehmigten Budgets, die Organisation der Geschäftsstelle und die künstlerische Leitung.

4.4. **Revisionsstelle**
Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren eine natürliche Person als Rechnungsrevisor:in.
Die Rechnung des Vereins ist jährlich per Ende Konzertsaison abzuschliessen. Die Revisorin / der Revisor sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

musik
frisch ab Hof

Art. 5 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus:
a) Zuwendungen aller Art
(Förderbeiträge der öffentlichen Hand, Stiftungsbeiträge, Sponsoren)
b) Mitgliederbeiträgen
c) Schenkungen /Spenden
d) Veranstaltungsbeiträgen (Kollekten)
e) Überschüsse der Betriebsrechnungen
Damit sind die Kosten der Organisation der jährlich stattfindenden Konzerte zu decken.
Das Geschäftsjahr entspricht einer Konzertsaison.

Art.6 **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse und ernennt die Zeichnungsberechtigten.

Art.7 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Personen- und Sachschaden während der Proben und Konzerte übernimmt der Verein keine Haftung. Es ist Sache der Künstler:innen ihre Instrumente entsprechend zu versichern.

Art.8 **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben.

Art. 9 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Liquidationsüberschuss ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung am 27. Februar 2026 in Kraft.

Ort und Datum: Thayngen, 27. Februar 2026

Die Präsidentin: Regula Bernath

Die Vizepräsidentin / Aktuarin: Anna Stamm